

Die Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Neureut in die Stadt Karlsruhe – wie geht es nach 2025 weiter?

Rechtliche Grundlagen

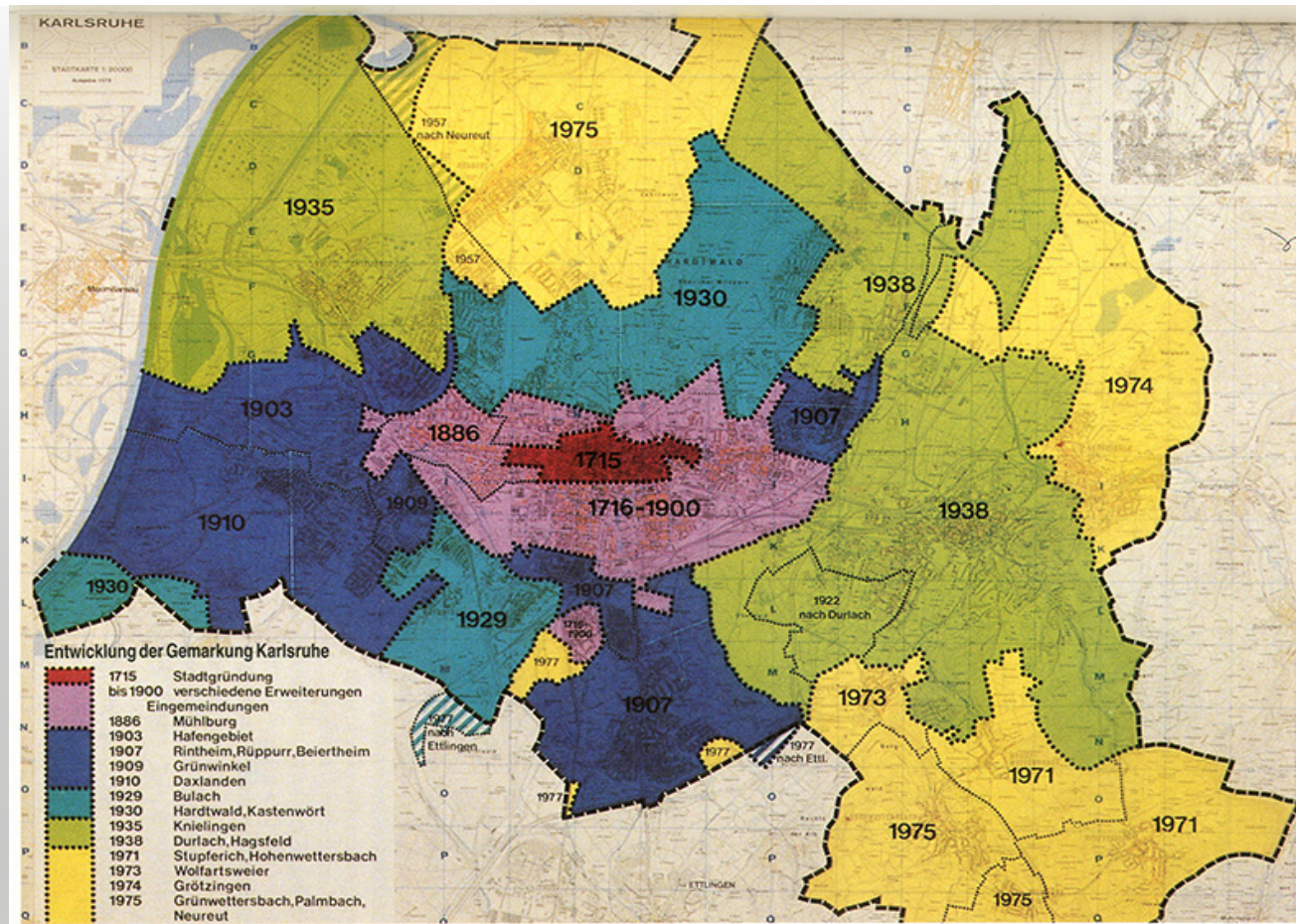
Ortschaftsratssitzung am 05. Juni 2025

Alexander Koch
Zentraler Juristischer Dienst

Inhalt

- Gemeindegebietsreform
- Inhalte des Eingemeindungsvertrages
- Ortschaftsrat und örtliche Verwaltung
- Rechtsfolgen

Erweiterung der Stadt Karlsruhe Übersicht



Gemeindegebietsreform in Baden-Württemberg

Gründe und Ziele

Artikel 74 Landesverfassung Baden-Württemberg

„(1) Das Gebiet von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.“

Ziele

- 1) Leistungsfähigkeit, Verwaltungs- und Veranstaltungskraft
- 2) Einsparungen, Skalenerträge, Wirtschaftlichkeit
- 3) Integrationsfähigkeit, Partizipation, demokratische Kontrolle

Gemeindegebietsreform in Baden-Württemberg

Umsetzung durch Freiwilligkeit und Pflicht

Freiwilligkeit

Erstes Gesetz zu Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden: **höhere Zuweisungen**

Zweites Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden: Zulassung einer **Ortschaftsverfassung**

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

Bekanntgabe Zielplanung Land: Benennung Zahlen und Richtwerte für künftige Anzahl/Größe der Gemeinden

Zusammenführung zu Einheitsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften per Gesetz

Pflicht

Demonstration gegen Eingemeindung



Demonstration gegen Eingemeindung



Eingemeindungsvertrag



Am 10. April 1975 unterzeichnen Bürgermeister Hermann Meinzer und Oberbürgermeister Otto Dullenkopf die Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Neureut in die Stadt Karlsruhe (Eingemeindungsvertrag)

Wesentliche Inhalte des Eingemeindungsvertrages

- Gesamtrechtsnachfolge
- Einführung der Ortschaftsverfassung (Ortschaftsrat)
- Zuständigkeiten des Ortschaftsrates: Anhörung und selbständige Entscheidungen
- Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers
- Einrichtung und Zuständigkeiten einer örtlichen Verwaltung
- Investitionen der Stadt Karlsruhe in Neureut
- Übergangsregelungen

Wesentliche Inhalte des Eingemeindungsvertrages

- Ähnliche Inhalte in allen anderen Eingemeindungsverträgen
- Grundsätzlich unterscheidet man in den Eingemeindungsverträgen zwischen zwei Elementen



Ortschaftsrat

Örtliche Verwaltung

Eingemeindungsvertrag

Der Ortschaftsrat

§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Neureut in die Stadt Karlsruhe vom 10. April 1975:

Die Stadt Karlsruhe führt durch die Hauptsatzung für den Stadtteil Karlsruhe-Neureut die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 b - 76 g GemO mit folgenden Maßgaben ein:

- a) Im Stadtteil Karlsruhe-Neureut wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet
- b) Die Zahl der Ortschaftsräte in Karlsruhe-Neureut wird auf 20 festgelegt.
- c) Dem Ortsvorsteher wird das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe bzw. der Ausschüsse desselben mit beratender Stimme eingeräumt.

Exkurs: Verhältnis Eingemeindungsvertrag zur städtischen Hauptsatzung

- Änderung bzw. Erweiterung der Inhalte des Eingemeindungsvertrages nicht möglich, da der Vertragspartner Gemeinde Neureut nicht mehr existiert
- Anpassung von Zuständigkeiten nur über Änderung der städtischen Hauptsatzung durch Beschluss des Gemeinderats möglich
- Aktuell Gespräche zur Aktualisierung von Regelungen der Hauptsatzung

Der Ortschaftsrat

Aufgaben

- Hauptsatzung bestimmt Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte
- Vorsitz hat die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher
- Beratung der örtlichen Verwaltung
- Anhörung bei wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft
- Entscheidungskompetenz in den in der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten
- Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Der Ortschaftsrat

Änderung

- Der Ortschaftsrat kann nur durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden.
- Wurde der Ortschaftsrat auf Grund einer Vereinbarung auf unbestimmte Zeit eingeführt (wie dies für Neureut der Fall ist), ist für die Änderung der Hauptsatzung die Zustimmung des Ortschaftsrats nötig.
- Für den Beschluss des Ortschaftsrats bedarf es der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Ortschaftsrats (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 GemO).

Die örtliche Verwaltung

§ 8 der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Neureut in die Stadt Karlsruhe vom 10. April 1975 :

- (1) Im Stadtteil Karlsruhe-Neureut wird eine örtliche Verwaltung mit den sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ergebenden Zuständigkeiten eingerichtet.
- (2) Eine Beschränkung dieser Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung ist nur möglich aus zwingenden, die Organisation der Verwaltung der Stadt Karlsruhe betreffenden Gründen oder bei einem entsprechenden Mangel an Bedarf; vor solchen Änderungen ist der Ortschaftsrat zu hören. Die Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist frühestens 50 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung möglich; zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören. Mit Zustimmung des Ortschaftsrats ist eine Aufhebung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist durch die Stadt Karlsruhe in Karlsruhe-Neureut ein Gemeindesekretariat einzurichten.

Die örtliche Verwaltung

Aufgaben

- Teil der Gemeindeverwaltung
- Kein verpflichtender Bestandteil der Ortschaft (vgl. § 68 Abs. 4 GemO)
- Umfang der örtlichen Verwaltung teilweise schon im Eingemeindungsvertrag festgelegt (vgl. § 8 Abs. 1 Eingemeindungsvertrag)

Die örtliche Verwaltung Änderung

- Grundsätzlich bestimmt der (Ober-) Bürgermeister durch sein Organisationsrecht nach § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO den Aufbau der Verwaltung.
- **Aber:** § 8 Abs. 2 der Eingemeindungsvereinbarung regelt:

„Die Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist frühestens 50 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung möglich; zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören.“

Was folgt aus unbefristeter Ortschaftsverfassung und befristeter örtlicher Verwaltung?

- Ortschaftsverfassung (Ortschaftsrat) kann nicht gegen den Willen des Ortschaftsrats aufgehoben werden
- Änderungen bei den Aufgaben der örtlichen Verwaltung sind ab 2025 grundsätzlich möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Alexander Koch
Zentraler Juristischer Dienst